

Vereinbarung für den „Freundeskreis der Tübinger Motette“

§ 1 Name, Zweck und Aufgaben

Der „Freundeskreis der Tübinger Motette“ hat den ausschließlichen Zweck, die von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen in der Stiftskirche Tübingen durchgeführte Reihe der Tübinger Motette ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Weckung und Förderung des Verständnisses und des Interesses an kirchenmusikalischen Werken aller Schaffensperioden im Rahmen der Tübinger Motette.
2. Beschaffung von Spendengeldern und anderen finanziellen Mitteln für die Unterstützung der Tübinger Motette.

§ 2 Rechtliche Organisation

Der „Freundeskreis der Tübinger Motette“ ist eine ideelle Personenvereinigung innerhalb der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der „Freundeskreis der Tübinger Motette“ bildet selbst kein Vermögen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen, die der „Freundeskreis der Tübinger Motette“ erhält, dürfen nur für die Förderung der Tübinger Motette verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Im Falle der Auflösung des „Freundeskreis der Tübinger Motette“ ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tübingen berechtigt und verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt angesammelten Geldmittel dem in § 1 aufgeführten Zweck zuzuführen. Spendenbescheinigungen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen erteilt ausschließlich die Evangelische Kirchenpflege Tübingen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des „Freundeskreis der Tübinger Motette“ können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, die vom Kantor entgegengenommen wird. Mit der Aufnahme stimmt das Mitglied dieser Vereinbarung des Förderkreises zu.

Die Mitglieder erbringen jährliche Mitgliedsbeiträge in selbst gewählter Höhe an den „Freundeskreis der Tübinger Motette“.

Die Mitglieder versuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, andere Personen für die ideelle und finanzielle Unterstützung der Tübinger Motette zu gewinnen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Beirats möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

Anstelle einer Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des „Freundeskreises der Tübinger Motette“ einmal jährlich schriftlich über die Höhepunkte der vergangenen Motetten und über ausgewählte zukünftige Projekte informiert sowie zu einem besonderen Ereignis eingeladen.

§ 6 Der Beirat des „Freundeskreises der Tübinger Motette“

Der Beirat besteht aus vier Personen, die auf Vorschlag des Kantors von der Dekanin / dem Dekan für die Dauer von drei Jahren benannt und vom Engeren Rat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen bestätigt werden. Der jeweilige Kantor der Stiftskirche Tübingen ist ständiges Mitglied des Beirats.

Die Mitglieder des Beirats sind im „Freundeskreis der Tübinger Motette“ ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen, soweit es sich nicht um Sachaufwendungen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 handelt.

Der Beirat entscheidet auf Vorschlag des Kantors über die einzelnen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1.

Er ist für die Durchführung der sonstigen Aufgaben nach dieser Vereinbarung zuständig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats regelt dieser selbst. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied nach § 6 Satz 1 benannt.

§ 7 Geschäftsführung des Beirats

Der Kantor beruft und leitet die Sitzungen des Beirats. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kantors.

§ 8 Protokolle

Über den Verlauf der Sitzungen des Beirats sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Kantor zu unterzeichnen sind.

§ 9 In Kraft treten

Die Vereinbarung für den „Freundeskreis der Tübinger Motette“ wurde vom Engeren Rat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen am 18. November 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.



**Vereinbarung
für den
„Freundeskreis der
Tübinger Motette“**